

BGer 5A 911/2017 vom 17. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_911_2017

FR: TF 5A 911/2017 du 17 novembre 2017

IT: TF 5A 911/2017 del 17 novembre 2017

Regeste

Weiterführung einer Beistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend die Weiterführung einer Beistandschaft; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht. Sie enthält kein Rechtsbegehren und der Beschwerdeführer beschränkt sich auf die Wiederholung der bereits in der kantonalen Beschwerde gemachten Aussage, er habe keinen Psychiater, keine Medikamente, keine Schulden, sei nicht verwahrlost und nie straffällig geworden, weshalb es keinen Grund für eine Beistandschaft gebe; die ganze Berichterstattung sei übertrieben und diffamierend. Darin ist keine genügende Auseinandersetzung mit der ausführlichen Begründung im angefochtenen Entscheid zu erblicken, weshalb die Weiterführung der Beistandschaft angesichts des fortbestehenden Schwächezustandes notwendig und verhältnismässig ist.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.